

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027



9. September 2026

Geschäftszeichen: IX 3 - 0003549

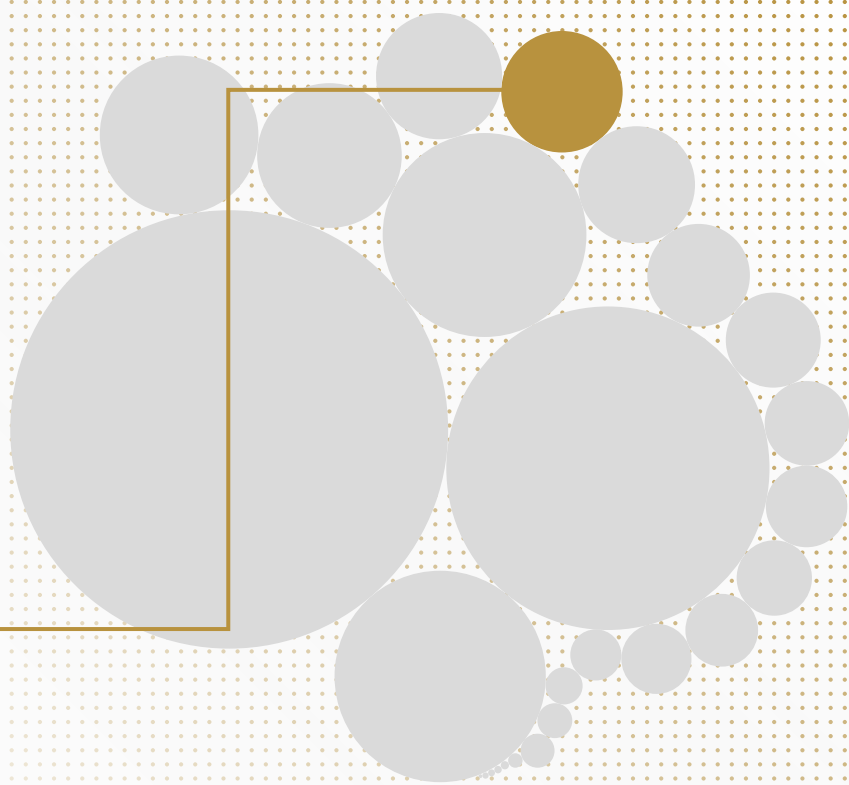
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausgaben

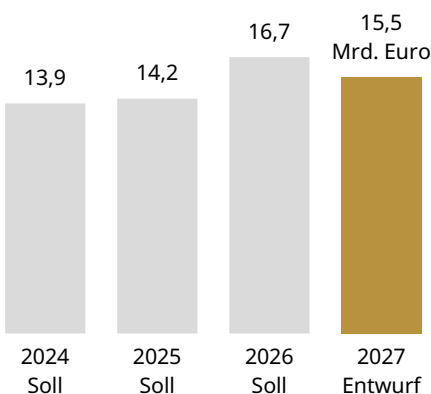
15,5 Mrd. Euro



555,4 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2027
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

Soll-Entwicklung

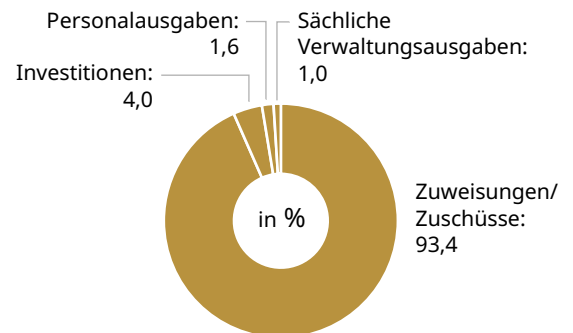


**Planstellen
& Stellen**
2 459

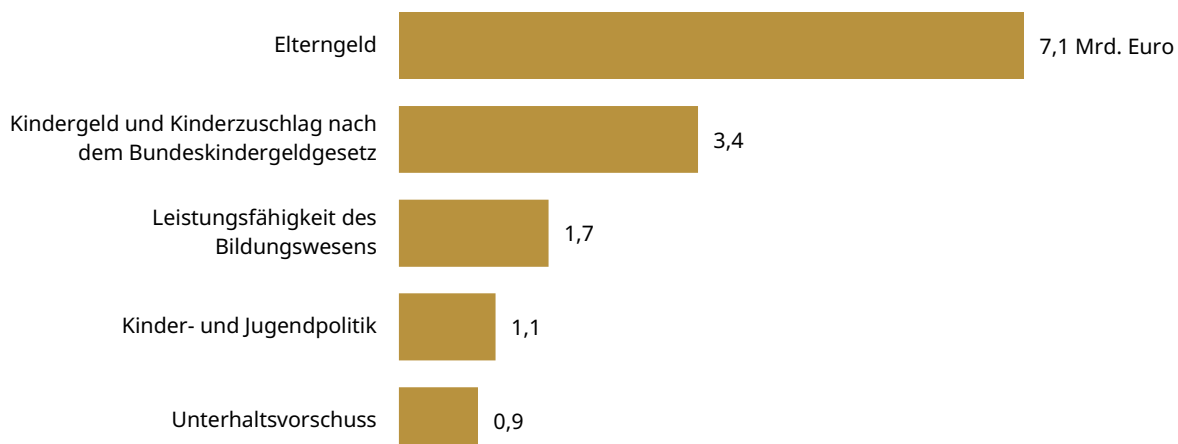
Veränderung
zum Vorjahr
-12

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen

nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Ausgabenstruktur	8
2.2	Verpflichtungsermächtigungen	9
2.3	Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans	10
3	Wesentliche Ausgaben	14
3.1	Gesetzliche Leistungen.....	14
3.2	Programmausgaben	19
3.3	Verwaltungsausgaben und Geschäftsbereich des BMBFSFJ.....	30
4	Wesentliche Einnahmen.....	31
5	Personal.....	32
6	Ausblick	33

Abkürzungsverzeichnis

A

ADS *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*

AFBG *Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung*

B

BAFzA *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*

BKGG *Bundeskindergeldgesetz*

BMBFSFJ *Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BOP *Berufsorientierungsprogramm*

BzKJ *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz*

D

DeZIM e. V. *Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V.*

DZA e. V. *Deutsches Zentrum für Altersfragen e. V.*

F

FSM *Fonds sexueller Missbrauch*

K

KKG *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz*

M

MCS *Maßnahmen-Controlling-System*

U

UBSKM *Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen*

UhVorschG *Unterhaltsvorschussgesetz*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) ist zum einen für die Politikbereiche Familie, ältere Menschen, Gleichstellung, Kinder und Jugend, Freiwilligendienste und Wohlfahrtspflege zuständig. Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers wurde dem BMBFSFJ zudem die Zuständigkeit „für die allgemeine, schulische und berufliche Bildung, das lebensbegleitende Lernen sowie die dazugehörige Bildungsforschung und -finanzierung übertragen“.¹ Die Haushaltsmittel für die Aufgaben des BMBFSFJ sind im **Einzelplan 17** veranschlagt. Dieser **bildet seit dem Bundeshaushalt für das Jahr 2026 auch den neuen Ressortzuschnitt ab**. Gegenstand dieser Einzelplananalyse ist der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 vom 6. Juli 2026.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Haushaltsentwurf 2027 im Einzelplan 17 **Gesamtausgaben von 15,5 Mrd. Euro** vor. Das sind 2,8 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Höhe von 555,4 Mrd. Euro. Den Schwerpunkt der Ausgaben bilden die gesetzlichen Leistungen für Familien. Davon stellt das Elterngeld mit 7,1 Mrd. Euro den größten Ausgabeposten dar. Die **Einnahmen** im Einzelplan 17 sind mit **249,7 Mio. Euro** veranschlagt. Wesentlicher Einnahmeposten sind die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates auf nicht zahlungsbereite Elternteile. Den geschätzten Einnahmen von 230 Mio. Euro stehen Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss in Höhe von 914 Mio. Euro gegenüber.

Zum Geschäftsbereich des BMBFSFJ gehören das **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** (BAFzA) und die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz** (BzKJ) als Bundesoberbehörden. Zudem sind die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** (ADS) und das Amt der **Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen** (UBSKM) organisatorisch beim BMBFSFJ angesiedelt. Der Geschäftsbereich des BMBFSFJ verfügt im Jahr 2026 über insgesamt 2 471 Planstellen und Stellen (Stellen). Im Haushaltsentwurf 2027 sind 2 459 Stellen vorgesehen.

¹ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2025 Soll	2025 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	14 199,0	13 829,6	-369,4	16 664,0	15 478,3	-7,1
darunter:						
→ Gesetzliche Leistungen für die Familien	12 900,2	12 427,4	-472,8	13 013,7	11 957,7	-8,1
→ Leistungsfähigkeit des Bildungswesens	-	-		1 736,2	1 711,8	-1,4
→ Kinder- und Jugendpolitik	585,1	561,5	-23,6	1 107,7	1 085,3	-2,0
→ Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	428,6	410,3	-18,3	498,4	496,4	-0,4
→ Sonstige Bewilligungen	95,3	69,3	-26,1	94,9	89,6	-5,6
→ Ministerium	129,1	124,3	-4,8	156,4	169,3	8,2
→ BAFzA	134,9	151,8	16,9	142,3	146,3	2,8
→ BzKJ	8,2	4,9	-3,2	8,1	8,1	-0,4
→ ADS	14,4	12,2	-2,2	10,3	10,2	-1,0
→ UBSKM	11,9	10,2	-1,6	14,2	14,0	-0,8
Einnahmen	269,0	280,9	11,9	279,7	249,7	-10,7
darunter:						
→ Unterhaltsvorschuss	250,0	231,4	-18,6	260,0	230,0	-11,5
Verpflichtungsermächtigungen	1 346,3 ^c	348,9	-997,5	1 960,9	2 164,0	10,4
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	2 262	2 119 ^d	-143	2 471	2 459	-0,5

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag: 1. Oktober 2025.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Ausgabenstruktur

Die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 sollen im Jahr 2027 bei 15,5 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2026 sind 16,7 Mrd. Euro veranschlagt. Im Vergleich zum Soll für das Jahr 2026 geht der Ansatz um 1,2 Mrd. Euro zurück. Im Jahr 2025 hat das BMBFSFJ 13,8 Mrd. Euro ausgegeben. Dieser Ist-Wert kann nur bedingt zu den Soll-Werten in Bezug gesetzt werden, da im Jahr 2026 erstmals auch die Ausgaben für den Aufgabenbereich Leistungsfähigkeit des Bildungswesens in den Einzelplan 17 aufgenommen wurden.

Der Einzelplan 17 umfasst **drei wesentliche Ausgabenbereiche**:

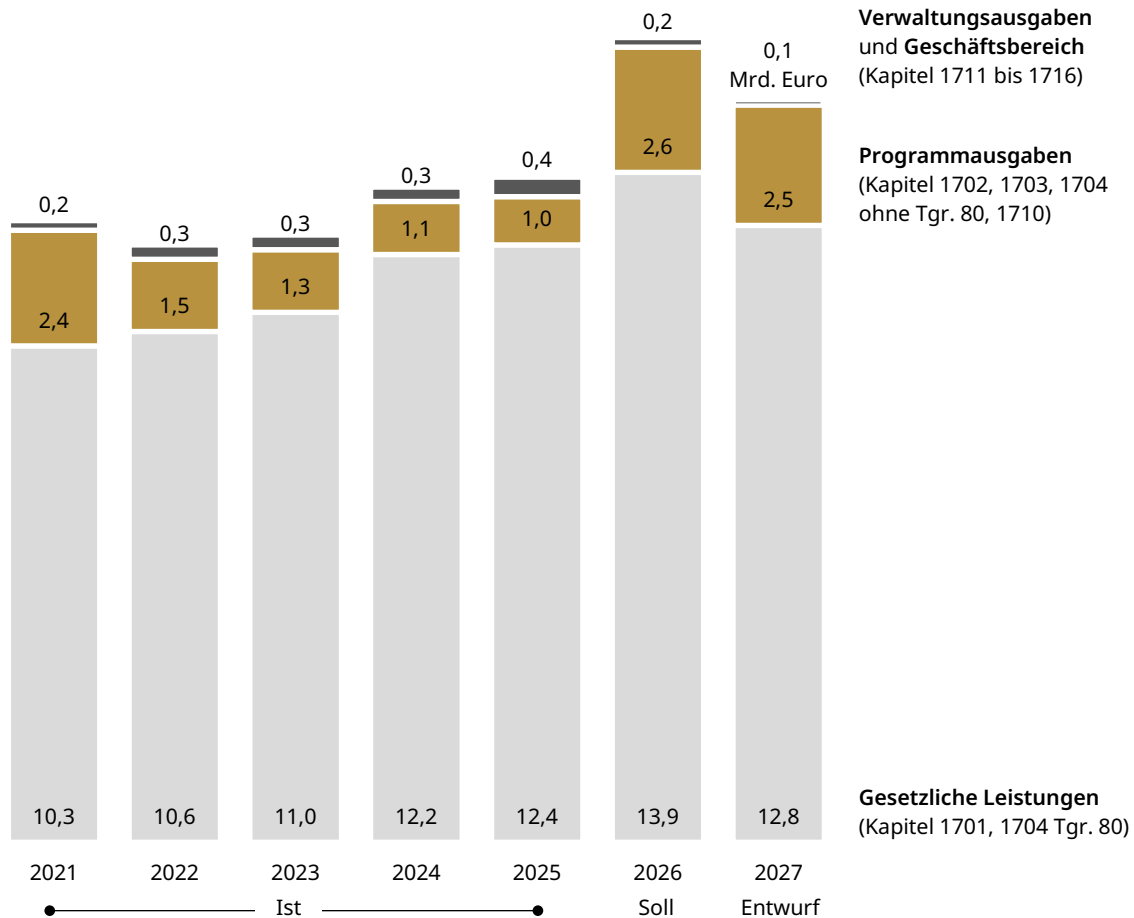
- **Gesetzliche Leistungen**, insbesondere das Elterngeld, das Kindergeld und den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie den Unterhaltsvorschuss.
- **Programmausgaben** entfallen im Wesentlichen auf die Politikfelder Leistungsfähigkeit des Bildungswesens sowie die Kinder- und Jugendpolitik.
- **Verwaltungsausgaben** und **Ausgaben des Geschäftsbereichs**.

Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Gesamtausgaben des Einzelplans in den Haushaltsjahren 2021 bis 2027. Dabei zeigt sich: Auch nach der Anpassung des Einzelplans an den neuen Ressortzuschnitt dominieren die Haushaltsansätze für gesetzlich vorgesehene Leistungen. Die Programmausgaben steigen seit dem Jahr 2026 insbesondere durch die neu im Einzelplan veranschlagten Ausgaben für den Bereich Bildung.

Abbildung 1

Die Programmausgaben der Jahre 2026 und 2027 steigen

Der Haushaltsentwurf 2027 sieht für Programmausgaben 2,5 Mrd. Euro vor. Nach wie vor sind die Ausgaben im Einzelplan 17 im Wesentlichen durch gesetzliche Leistungen gebunden.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2021 bis 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

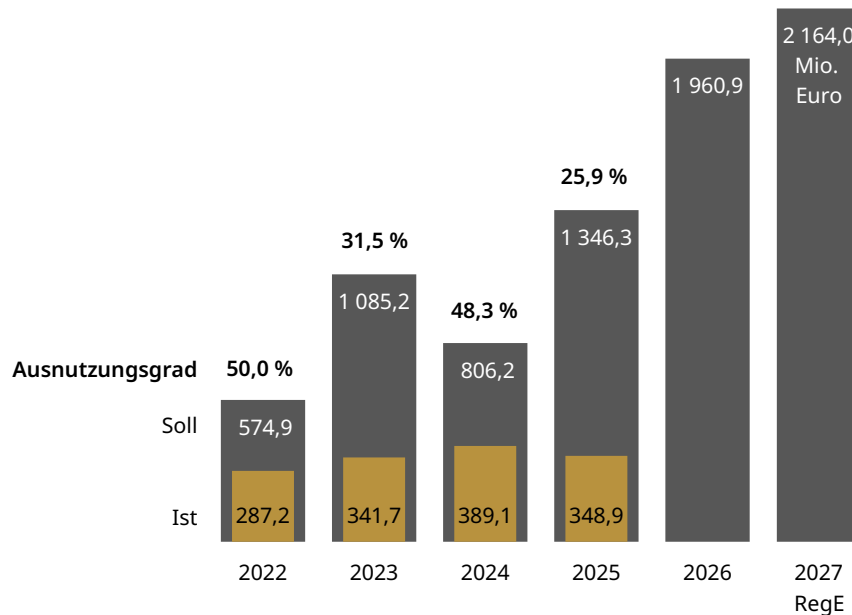
2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsentwurf 2027 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2,2 Mrd. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Haushalt für das Jahr 2026 (2 Mrd. Euro) ist dies eine Steigerung um 10,4 %. In den Vorjahren war der Ausnutzungsgrad der Verpflichtungsermächtigungen gering. Angesichts des geringen Ausnutzungsgrades sollte das BMBFSFJ die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen überprüfen.

Abbildung 2

Geringer Ausnutzungsgrad der Verpflichtungsermächtigungen

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen steigen stark. Angesichts des geringen Ausnutzungsgrades sollte das BMBFSFJ die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen überprüfen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2022 bis 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

2.3 Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans

2.3.1 Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Im **Einzelplan 60** ist in Kapitel 6093 der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ für das Jahr 2027 dargestellt. Dieser wird dem Bundeshaushalt 2027 als Anlage beigefügt.² In der Titelgruppe 04 des Wirtschaftsplans sind die Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur veranschlagt. Im Jahr 2027 sind dafür 1,4 Mrd. Euro vorgesehen. Davon stehen 433,8 Mio. Euro für das **Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung**³ und 410 Mio. Euro für den **Digitalpakt 2.0**⁴ zur Verfügung:

² Anlage 2 zu Kapitel 6002.

³ Kapitel 6093 Titel 882 42.

⁴ Der Digitalpakt 2.0 umfasst 360 Mio. Euro Ausgaben in Kapitel 6093 Titel 882 41 für die digitale Ausstattung von Schulen sowie 50 Mio. Euro in Kapitel 6093 Titel 685 41 für digitales Lehren und Lernen.

Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung

Der Bund hat im Jahr 2026 ein neues 4 Mrd. Euro schweres Investitionsprogramm auf den Weg gebracht. Geplant sind sowohl Investitionen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung als auch in die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur für die Jahre 2026 bis 2029. Damit sind das BMBFSFJ und das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt betroffen.

Grundlage des aktuellen Investitionsprogramms Kindertagesbetreuung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder stellen diese eigene Förderrichtlinien auf. Rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 können Bau, Sanierung und Ausstattung von Kitas gefördert werden. Die Verteilung der Mittel auf die Förderbereiche obliegt den Ländern.⁵

Der Bund unterstützt die Länder bereits seit dem Jahr 2008 bei der Kindertagesbetreuung umfangreich. So beteiligte er sich mit fünf Investitionsprogrammen und insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro aus einem Sondervermögen am Kinderbetreuungsausbau. Für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter stehen darüber hinaus weitere 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen bereit.

Der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung liegen Daten zum von Eltern geäußerten Betreuungsbedarf sowie zum Ausbaustand und den Bedarfen des Jahres 2024 zugrunde. Prognosen zur demografischen Entwicklung, insbesondere zur erwarteten Geburtenzahl und der daraus folgenden Anzahl betreuungsbedürftiger Kinder, sind demgegenüber nicht Grundlage für die Bemessung des Investitionsbedarfs. Die Gesamtbeträge der Länder für die Jahre 2026 bis 2029 sollen – wie seit Jahren praktiziert und bereits vom Bundesrechnungshof beanstandet – nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden.⁶ Sie berechnen sich zu zwei Dritteln nach der Wirtschaftskraft und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl eines Landes.

Der Bundesrechnungshof wies in seinen Bemerkungen 2022⁷ darauf hin, dass das BMBFSFJ den Mittelbedarf der Länder für Finanzhilfen für die Ganztagsbetreuung fehlerhaft ermittelte und nicht bedarfsgerecht verteilte. Auch stellte es nicht sicher, dass die Finanzhilfen ausschließlich zusätzliche Investitionen ermöglichten. Insbesondere die Mittelverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel, der sich nach dem Steueraufkommen und nach der Bevölkerungszahl eines Landes richtet, ist nicht geeignet, den tatsächlichen Bedarf eines Landes an Betreuungsplätzen zu berücksichtigen.

⁵ Die Mittel für die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur sollen nach Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz auf Grundlage einer gesonderten Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

⁶ Maßgeblich ist dabei die Fassung des Schlüssels, die im Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vorgesehen ist.

⁷ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband), Nummer 33 „Investitionskosten von bis zu 700 Mio. Euro einsparen: Finanzhilfen für Ganztagsbetreuung zielgenau ausrichten“.

Das BMBFSFJ war aufgefordert, verbesserte Entscheidungsgrundlagen für eine wirtschaftliche Steuerung künftiger Finanzhilfen des Bundes bei Betreuung und Bildung zu schaffen. Es stellte in Aussicht, zukünftig die Methoden zur Bedarfsermittlung weiter zu verbessern und auf dieser Grundlage auch einen bedarfsorientierten oder kombinierten Verteilungsschlüssel zu entwickeln. Dies ist nicht geschehen.

Digitalpakt 2.0

Das BMBFSFJ möchte den seit dem Jahr 2019 bestehenden „DigitalPakt Schule“ für die Jahre 2026 bis 2030 mit einer Nachfolgevereinbarung „Digitalpakt 2.0“ fortsetzen. Es sollen Investitionen der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und freien Träger in die Bildungsinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen gefördert werden, um vorhandene Strukturen zu optimieren.

Das Gesamtvolumen der Bundesmittel des Vorgängerprogramms „DigitalPakt Schule“ lag bei 6,5 Mrd. Euro. Die Mittel für das Vorgängerprogramm sind in Kapitel 1704 Titel 882 01 veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2027 sind noch 25 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2026 stehen 80 Mio. Euro zur Verfügung. Der Titelsatz sinkt wegen Auslaufens des Programms. Der Bund beabsichtigt, sich im „Digitalpakt 2.0“ mit insgesamt 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur zu beteiligen.

Der Bundesrechnungshof hat das Vorgängerprogramm „DigitalPakt Schule“ auf Bitten des Haushaltsausschusses geprüft. In drei Berichten⁸ hat er systembedingte Mängel festgestellt, die sich nicht durch Anpassungen im Verwaltungsvollzug beheben lassen:

- Der Bund übernimmt unzulässig schrittweise die Finanzierung von laufenden Bildungs- und Infrastrukturaufgaben der Länder.
- Deren Mitteleinsatz kann er nur eingeschränkt steuern und kontrollieren.
- Die Verteilung der Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel ist zudem nicht sachgerecht. Der tatsächliche Digitalisierungsstand und der konkrete Förderbedarf der Länder blieben dabei unberücksichtigt.
- Auch nutzten die Länder die Mittel überwiegend, um bereits vor dem „DigitalPakt Schule“ entschiedene Maßnahmen zu fördern.

Der Bundesrechnungshof sah die Gefahr, dass sich Finanzhilfen des Bundes bei einer Fortführung verfestigen. Er hat empfohlen, die Beteiligung des Bundes nicht zu verlängern.

⁸ Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO über die Prüfung länderübergreifender Maßnahmen im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule vom 10. Januar 2022, Gz.: III 2 - 2021 - 0223; Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO über die Prüfung der Steuerung und Wirkungskontrolle des Digitalpakts Schule vom 5. August 2022, Gz.: III 2 - 0000739; Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO über die Umsetzung der Zusatzvereinbarung Administration zum DigitalPakt Schule vom 12. Juni 2024, Gz.: III 2 - 0001473.

Dem Bundesrechnungshof liegt die Verwaltungsvereinbarung zum „Digitalpakt 2.0“ vor. Danach bestehen die zum Vorgängerprogramm geäußerten Bedenken nach wie vor. Mit den Finanzhilfen wird darüber hinaus nicht mehr nur eine vorübergehende Investitionslücke der Länder geschlossen. Vielmehr wird eine Aufgabe der Länder dauerhaft finanziert und damit bewusst verstetigt. Dies ist von Artikel 104c Grundgesetz nicht gedeckt, der Finanzhilfen nur ausnahmsweise und zur Bewältigung zeitlich begrenzter Herausforderungen vorsieht.

2.3.2 Startchancen-Programm

Im Einzelplan 60 sind in Kapitel 6002 Titel 882 01 zudem Haushaltsmittel für das Startchancen-Programm veranschlagt. Dieses soll Kindern und Jugendlichen bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Lage der Eltern ermöglichen. Das Programm ist am 1. August 2024 gestartet. Für das Jahr 2027 sind wie im Vorjahr für Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen 400 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden von den geplanten 400 Mio. Euro 17 Mio. Euro verausgabt.

Weitere 600 Mio. Euro werden über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes den Ländern jährlich zunächst befristet bis Ende des Jahres 2029 zufließen.

2.3.3 Finanzausgleich

Seit dem Jahr 2019 unterstützt der Bund die Länder mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitätsgesetz)⁹ Das Zweite KiTa-Qualitätsgesetz setzte ab dem Jahr 2023 den Fokus auf die Qualitätsentwicklung. Mit dem Dritten KiTa-Qualitätsgesetz werden seit dem 1. Januar 2026 Maßnahmen gefördert, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind und in denen bundesweite qualitative Standards angestrebt werden.

Die Finanzmittel für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro stellt der Bund den Ländern über eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung (Finanzausgleich). Bis zum Jahr 2024 erhielten die Länder insgesamt 9,5 Mrd. Euro auf diese Weise.

Im Koalitionsvertrag ist die Einführung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes zur Ablösung des KiTa-Qualitätsgesetzes vereinbart.¹⁰ Derzeit liegt der Referentenentwurf des BMBFSFJ zum **Gesetz zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und**

⁹ KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 361) geändert worden ist.

¹⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Zeilen 2301 ff. und 3110 ff.

Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG) vor. Zum anteiligen Ausgleich der Belastungen der Länder ist erneut eine **Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes** geplant. In den Jahren 2027 und 2028 soll sich diese auf jeweils 1,5 Mrd. Euro belaufen. Im Jahr 2029 auf 1,2 Mrd. Euro und in den Jahren 2030 bis 2034 auf 1 Mrd. Euro.

Den Entwurf haben die Länder vorerst abgelehnt: Die Vorgaben zur Personalausstattung und Sprachförderung seien mit milliardenschweren Mehrkosten für die Länder verbunden. Auch sei unklar, wie das dafür notwendige Personal gewonnen werden solle. Darüber hinaus seien regionale Unterschiede nicht berücksichtigt. So seien in ost-deutschen Ländern bis auf Berlin viele Kita-Plätze unbesetzt. Zum Teil müssen Kitas auch schließen. Demgegenüber fehlten in westdeutschen Metropolregionen und in Berlin Kita-Plätze.

Des Weiteren entlastet der Bund die Länder als Ausgleich für Betriebskosten der Kinderbetreuung. Durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 entstehen zusätzliche Betriebskosten. Ab dem Jahr 2026 erhöht sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer um 135 Mio. Euro. Anschließend erhöht sich der Länderanteil in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils. Ab dem Jahr 2030 soll die Erhöhung des Länderanteils 1,3 Mrd. Euro pro Jahr betragen.

Der Bundesrechnungshof kritisiert die umsatzsteuerbasierte Finanzierung. Mit dieser bereits vielfach praktizierten Konstruktion verliert der Bund stets die Möglichkeit, auf die tatsächliche Mittelverwendung durch die Länder Einfluss zu nehmen oder etwaige nicht im Sinne des Verwendungszwecks genutzten Mittel zurückzufordern.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen

In **Kapitel 1701** sind die **gesetzlichen Leistungen für die Familien** veranschlagt. Mit diesen Leistungen möchte der Gesetzgeber Familien und Kinder unterstützen und fördern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Für das Haushaltsjahr 2027 sind dafür 12 Mrd. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2026 sind 13 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 wurden 12,4 Mrd. Euro verausgabt.

In **Kapitel 1704 Titelgruppe 80** ist durch den neuen Ressortzuschnitt mit der **Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung** eine weitere gesetzliche Leistung

hinzugekommen. Die dort geplanten Soll-Ausgaben des Bundes bleiben mit 876,2 Mio. Euro im Jahr 2027 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die gesetzlichen Leistungen im Jahr 2027 entsprechen insgesamt 82,9 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Im Jahr 2026 sind es 83,4 %.

3.1.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien (Kapitel 1701)

Elterngeld (Titel 681 02)

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 sind für das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 7,1 Mrd. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2026 sind 7,5 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 leistete der Bund Elterngeld in Höhe von 7,1 Mrd. Euro.

Dabei geht das BMBFSFJ von sinkenden Geburtenzahlen aus.¹¹ Es sei davon auszugehen, dass sich die bisher angesetzten Ausgaben für das Jahr 2027 verringern. Auch für das Jahr 2026 rechne man mit einem leichten Rückgang der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr. Dies sei auf die weitere Absenkung der Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens, ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, zurückzuführen. Dieser Effekt werde sich erst nach dem Jahr 2026 vollständig auswirken.

Weitere gesetzliche Änderungen beim Elterngeld sollen den Haushalt insgesamt um 1,6 Mrd. Euro bis zur vollen Reformwirkung im Jahr 2030 entlasten. Diese Entlastungen sind mangels Etatreife noch nicht im Haushaltsentwurf berücksichtigt.

Nach dem Referentenentwurf ist u. a. vorgesehen, die insgesamt zur Verfügung stehenden Bezugsmonate von 14 auf 12 zu reduzieren. Von diesen soll ein Elternteil nur noch maximal neun Monate in Anspruch nehmen dürfen.¹²

Soweit nur ein Elternteil Elternzeit beanspruchen kann oder will, wäre damit eine zeitliche Abstimmung zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nicht mehr gewährleistet. Der ursprünglich mit der Einführung des Elterngeldes verfolgte Zweck, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern¹³, würde damit konterkariert werden.

¹¹ Bis einschließlich November 2025 seien 654 000 Lebendgeborene einbezogen.

¹² Referentenentwurf des BMBFSFJ, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes vom 3. Juli 2026.

¹³ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes, Bundestagsdrucksache 16/1889.

Kinderzuschlag (Titel 681 13)

Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf, nicht aber den ihrer Kinder bestreiten können. Hierfür können pro Kind abhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern monatlich bis zu 297 Euro gezahlt werden. Darin ist nach bisheriger Rechtslage ein Sofortzuschlag von monatlich 25 Euro je Kind enthalten.

Im Haushaltsentwurf 2027 sind für den Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a des BKGG 3,1 Mrd. Euro ausgewiesen. Für das Jahr 2026 sind 3,4 Mrd. Euro veranschlagt. Daraus ergibt sich für das Jahr 2027 ein Minderbedarf von 365 Mio. Euro. Das BMBFSFJ rechnet mit einer Absenkung der durchschnittlichen Auszahlungsbeträge trotz eines zu erwartenden Anstiegs der Kinderzahlen. Im Juni 2026 wurde für 1 491 312 Kinder ein Kinderzuschlag gezahlt. Dies sind 106 703 Kinder mehr als im Jahresdurchschnitt 2025 mit 1 384 609 Kindern. Im Jahr 2025 wurden 3,3 Mrd. Euro verausgabt.

Die Bundesregierung plant, den in Vorbereitung einer Kindergrundsicherung eingeführten Sofortzuschlag zum Kinderzuschlag wieder abzuschaffen. Dies soll zu Einsparungen im Einzelplan 17 in Höhe von 450 Mio. Euro jährlich führen. Bei gleichzeitigem Bezug von Grundsicherungsgeld nach dem SGB II würde sich der Anspruch auf diese Leistung entsprechend erhöhen. Den Einsparungen stehen daher Mehrausgaben von jährlich 150 Mio. Euro im Einzelplan 11 gegenüber.¹⁴

Kindergeld (Titel 681 11)

Für das Jahr 2027 sind für das Kindergeld nach dem BKGG 241,1 Mio. Euro veranschlagt, 13,6 Mio. Euro mehr als für das Jahr 2026 (227,5 Mio. Euro). Im Jahr 2025 wurden 228,3 Mio. Euro verausgabt. Den Mehrbedarf begründet das BMBFSFJ mit einer Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro auf monatlich 269 Euro für jedes Kind.¹⁵ Seit dem 1. Januar 2026 beträgt das Kindergeld monatlich 259 Euro.

Kindergeld nach dem BKGG wird überwiegend an Eltern gezahlt, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die meisten Eltern erhalten Kindergeld nach dem Zehnten Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (steuerlicher Familienleistungsausgleich). Die Ausgaben hierfür werden direkt aus den Einnahmen aus der Lohnsteuer entnommen und im Einzelplan 60¹⁶ hierunter ausgewiesen. Für das Jahr 2026 sind Ausgaben in Höhe von 55,8 Mrd. Euro und 55,1 Mrd. Euro für das Jahr 2027 vorgesehen.¹⁷

¹⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 vom 5. Juli 2026, Seite 18.

¹⁵ Ein Gesetzgebungsverfahren, welches eine Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro vorsieht, liegt bisher nicht vor.

¹⁶ Kapitel 6001 Titel 011 01 Lohnsteuer, siehe Haushaltsvermerk und Erläuterungen.

¹⁷ Der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 vom 3. Juli 2026 weist die vorgesehenen Ausgaben für das Kindergeld nicht aus. Der Betrag wurde dem Ergebnis aus der 170. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" entnommen.

Unterhaltsvorschuss (Titel 632 07)

Eine weitere gesetzliche familienbezogene Leistung ist der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG). Obwohl das BMBFSFJ laut haushaltsbegründenden Unterlagen mit gleichbleibenden Zahlbeträgen und einer konsistenten Anzahl Leistungsberechtigter rechnet¹⁸, sollen die Ausgaben im Jahr 2027 um rund 400 Mio. Euro sinken; von 1,3 Mrd. Euro (Soll 2026) auf 914 Mio. Euro. Die Ausgaben im Jahr 2025 lagen bei 1,3 Mrd. Euro.

Die Bundesregierung plant Einsparungen, indem der Bund ab dem Jahr 2027 nur noch ein Drittel statt wie bisher 40 % der Gesamtausgaben trägt. Zudem soll der Unterhaltsvorschuss für Kinder nur noch bis zum 16. statt bis zum 18. Geburtstag gezahlt werden. Der Unterhaltsvorschuss wird als vorrangige Leistung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angerechnet. Bei gleichzeitigem Bezug von SGB II-Leistungen würde ein Wegfall durch Anpassung der Höchstaltersgrenze den SGB II-Anspruch entsprechend erhöhen. Einsparungen im Einzelplan 17 würden zu Mehrausgaben im Einzelplan 11 führen. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Mögliche Einsparungen im Einzelplan 17 sind damit nicht beziffert. Vor diesem Hintergrund ist der für das Jahr 2027 veranschlagte gesunkene Haushaltsansatz für den Unterhaltsvorschuss nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus hat die Kommission zur Sozialstaatsreform im Januar 2026 empfohlen, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen zu beenden. Durch die Anrechnung des Unterhaltsvorschlusses entstehe vermeidbarer Verwaltungsaufwand. Dabei müsse sichergestellt werden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil weder aus der Unterhaltsverpflichtung noch aus dem Unterhaltsrückgriff entlassen werde.¹⁹

Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (Titel 685 02)

Für das Jahr 2027 sind für die Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 101 Mio. Euro vorgesehen. In den Vorjahren waren jeweils 96 Mio. Euro veranschlagt.

Zweck der Bundesstiftung ist, werdende Mütter in finanziellen Notlagen durch ergänzende Hilfen zu unterstützen. Damit soll ihnen die Fortführung der Schwangerschaft erleichtert werden. Dafür stellt der Bund eine gesetzlich garantierte Einlage von jährlich mindestens 92 Mio. Euro zur Verfügung. Seit dem Haushaltsgesetz 2017 hat die Bundesstiftung jährlich 4 Mio. Euro zusätzlich erhalten. Im Jahr 2026 soll durch eine

¹⁸ Das BMBFSFJ errechnet die Zahlbeträge aus dem Mindestunterhalt und legt zudem eine konstante Zahl der nach dem UhVorschG Leistungsberechtigten zugrunde.

¹⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, Empfehlung 13, Seite 28 f.

Änderung des Stiftungsgesetzes die jährliche Mindesteinlage des Bundes auf 101 Mio. Euro ab dem 1. Januar 2027 erhöht werden. Zudem soll das Stiftungsvermögen neu als Verbrauchsvermögen geregelt und das Grundstockvermögen abgeschmolzen werden.²⁰

Bereits im Jahr 2013 kritisierte der Bundesrechnungshof den Aufbau des Stiftungsvermögens in der seinerzeit festgestellten Höhe von 21 Mio. Euro. Im Jahr 2022 bekräftigte der Bundesrechnungshof seine Empfehlung, das Stiftungsvermögen zügig für die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzubrauchen. Das Stiftungsvermögen verlor inflationsbedingt fortlaufend an Wert. Zugleich verursachte seine Verwaltung erheblichen Aufwand und barg Verlustrisiken. Aufgrund der gesetzlich garantierten jährlichen Einlage aus dem Bundeshaushalt ist ein Stiftungsvermögen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht notwendig.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vermögensumwandlung und -abschmelzung kommt das BMBFSFJ der seit langer Zeit aufgestellten Forderung des Bundesrechnungshofes nach.

Sonstige gesetzliche Leistungen

Zudem sind in Kapitel 1701 nicht oder nicht unmittelbar familienbezogene Ausgaben veranschlagt:

Zum einen die in **Kapitel 1701 Titel 685 01** etatisierte **Zuweisung an die Conterganstiftung**. Für das Jahr 2027 sind hierfür 194 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2026 sind es 182,6 Mio. Euro. Im Jahr 2025 wurden 180,4 Mio. Euro verausgabt. Die Erhöhung des Titelansatzes begründet das BMBFSFJ mit einer Erhöhung der Conterganrenten aufgrund von Dynamisierung zum 1. Juli 2027.

Zum anderen sind in **Kapitel 1701 Titel 632 01** die **Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft** etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2027 sind wie im Vorjahr 46,6 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben im Jahr 2025 lagen bei 46,2 Mio. Euro.

3.1.2 Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Kapitel 1704 Titelgruppe 80)

Als weitere gesetzliche Leistung ist die Finanzierung beruflicher Aufstiegsfortbildung nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) in den Aufgabenbereich des BMBFSFJ hinzugekommen. Die Ausgaben des AFBG trägt der

²⁰ Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (5. MuKStiftÄndG).

Bund gemäß § 28 Absatz 1 AFBG zu 78 %. Für das Jahr 2027 sind wie im Vorjahr 876,2 Mio. Euro eingeplant.²¹

3.2 Programmausgaben

Im Haushaltsentwurf 2027 sind für die Programmausgaben der **Kapitel 1702, 1703, 1704 (ohne Titelgruppe 80) und 1710** insgesamt 2,5 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht 16,2 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2026 sind 2,6 Mrd. Euro vorgesehen, was 15,4 % der geplanten Gesamtausgaben entspricht. Im Jahr 2025 lagen die Ausgaben bei 1 Mrd. Euro. Grund für den Ausgabenanstieg sind die seit dem Jahr 2026 neu im Einzelplan veranschlagten Ausgaben für den Bereich Bildung.

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik (Kapitel 1702)

Der Programmhaushalt für die Kinder- und Jugendpolitik ist für das Jahr 2027 mit 1,1 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2026 sind ebenfalls 1,1 Mrd. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden 561,5 Mio. Euro verausgabt. Die Differenz ist im Wesentlichen auf die Zuweisung an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zurückzuführen. Im Jahr 2025 waren keine Zuweisungen an das Sondervermögen veranschlagt.

Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern

Ab dem 1. August 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern stellt die Bundesregierung bis Ende 2029 insgesamt 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen bereit.²² Für deren überjährige Bewirtschaftung hat die Bundesregierung Ende 2020 ein **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** errichtet. Die Finanzhilfen gewährte der Bund den Ländern zunächst mit dem inzwischen abgelaufenen Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Seit dem Jahr 2023 läuft das Investitionsprogramm Ganztagsausbau.

In Kapitel 1702 Titel 884 04 sind für das Haushaltsjahr 2027 für Zuweisungen an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ wie für das Vorjahr 495,1 Mio. Euro vorgesehen.

²¹ Davon entfallen in beiden Jahren je 761,9 Mio. Euro auf Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflichen Aufstiegsmaßnahmen (Kapitel 1704 Titel 681 80) und 114,3 Mio. Euro auf Zinszuschüsse, Erstattung von Darlehensausfällen und Erlassen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Kosten der Darlehensverwaltung der KfW (Kapitel 1704 Titel 671 80).

²² Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 23. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 174).

Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe (Titel 684 01)

Für das Jahr 2027 stehen für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe** 261,9 Mio. Euro zur Verfügung. Der Titelansatz für das Jahr 2026 liegt bei 261,1 Mio. Euro. Die Ausgaben für das Jahr 2025 betrugen 241,6 Mio. Euro.

Als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll das BMBFSFJ die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist.²³ Dazu hat das BMBFSFJ den Kinder- und Jugendplan des Bundes als zentrales Förderinstrument aufgestellt. Aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Projekte bei rund 100 Verbänden und Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe gefördert. Daneben werden folgende Stellen institutionell gefördert:

- die Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.,
- die Akademie der Kulturellen Bildung, Remscheid,
- die Internationale Jugendbibliothek, München, sowie
- die Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen.

Maßnahmen zur Stärkung von Demokratiebildung und Extremismusprävention (Titel 684 04)

Für das Haushaltsjahr 2027 stehen dem BMBFSFJ für **Maßnahmen zur Stärkung von Demokratiebildung und Extremismusprävention** 170,1 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2026 sind unter dieser Titelnummer mit der Zweckbestimmung **Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie** 204,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für das Jahr 2025 beliefen sich auf 176,6 Mio. Euro.

Der größte Teil der veranschlagten Haushaltsmittel entfällt auf das **Bundesprogramm „Demokratie leben!“**. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2027 liegt bei 167,4 Mio. Euro. Im Jahr 2026 sind 186,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben im Jahr 2025 lagen bei 159,6 Mio. Euro. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist im Januar 2025 in die 3. Förderperiode von 2025 bis 2032 gestartet.

Das BMBFSFJ plant, das Bundesprogramm weiterzuentwickeln. Ab dem Jahr 2027 will es entsprechend der neuen Zweckbestimmung des Titels die Schwerpunkte Demokratiebildung und Extremismusprävention setzen. Das Bundesprogramm soll gezielt für Organisationen und Verbände geöffnet werden, wie beispielsweise für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendsozialarbeit, Schulen und Hochschulen sowie für Sport- und Kultureinrichtungen. Zur genauen Ausgestaltung wird derzeit eine neue Förderrichtlinie erarbeitet, die ab dem Jahr 2027 gelten soll. Dessen ungeachtet hat das BMBFSFJ am 1. Juli 2026 das Interessenbekundungsverfahren zum weiterentwickelten

²³ Rechtsgrundlage ist § 83 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch.

Programm für das Jahr 2027 gestartet und die Förderaufrufe veröffentlicht.²⁴ Danach übersandte das BMBFSFJ dem Bundesrechnungshof den Entwurf der Förderrichtlinie zur Anhörung.

Der Start des Interessenbekundungsverfahrens vor dem Anhörungsverfahren widerspricht dessen Zweck. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit ist der Bundesrechnungshof frühzeitig einzubeziehen. Mögliche Empfehlungen könnten nicht mehr umgesetzt werden oder zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen.

Der Bundesrechnungshof hat bereits bei den Anhörungen zu den vorherigen Förderrichtlinien des Bundesprogramms auf die aus seiner Sicht fehlende Finanzierungskompetenz des Bundes für diesen Aufgabenbereich hingewiesen. Der Bund hat generell keine Finanzierungskompetenz für die Unterstützung regionaler oder kommunaler Strukturen. Hier wäre allenfalls die Förderung von Modellprojekten denkbar. Die Modellhaftigkeit setzt jedoch voraus, dass die Förderung durch den Bund nicht auf Dauer angelegt ist und die Finanzierung der entstandenen Strukturen auf die Länder übergeht.

Sowohl die im Entwurf der Richtlinie als auch die in der Anlage formulierten Förderziele sind in ihrer derzeitigen Fassung nicht hinreichend konkretisiert. Sie beschreiben zwar die fachliche Zielrichtung der Förderung, enthalten jedoch weder überprüfbare Zielzustände noch messbare Indikatoren. Eine objektive Bewertung des Zielerreichungsgrades ist damit nicht möglich. Der Bundesrechnungshof hat dem BMBFSFJ empfohlen, die Ziele nach dem SMART-Prinzip (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) zu konkretisieren, um den Erfolg der Förderung objektiv messen zu können.

Erstmals für das Jahr 2027 ist in Titel 684 04 ein Zuschuss des Bundes für **Vorbereitungs- und Pilotmaßnahmen zwecks Errichtung und Betrieb eines Yad Vashem Education Center** in Deutschland in Höhe von 2 Mio. Euro etatisiert. Die Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem plant, ihre erste Außenstelle außerhalb Israels zu errichten. Diese soll über den Holocaust aufklären und Antisemitismus vorbeugen.

Eine Umsetzungsstudie soll bis März 2027 die administrativen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb klären. Es ist vorgesehen, dass der Bund künftig auch Projekte des Education Centers fördert, insbesondere in den Bereichen Erinnerungskultur, historisch-politischer Bildung sowie der Auseinandersetzung mit Antisemitismus.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass bereits das Bundesministerium der Finanzen Maßnahmen der Erinnerungskultur als Folgeaufgaben der

²⁴ Vgl. Pressemitteilung des BMBFSFJ vom 1. Juli 2026: Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – Interessenbekundungsverfahren startet: Förderaufrufe mit neuen Förderkriterien veröffentlicht.

Wiedergutmachung umfangreich fördert.²⁵ Die Befassung mehrerer Ressorts erhöht dabei das Risiko der Förderung von Doppelstrukturen. Doppelstrukturen sind bei der Ausgestaltung von Förderungen zu vermeiden.

Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung (Titel 684 06)

Für **Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung** stellt der Bund dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. (DeZIM e. V.) wie schon in den drei Vorjahren 9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben für das Jahr 2025 lagen bei 8,8 Mio. Euro.

Von den für das Jahr 2027 vorgesehenen Haushaltsmitteln entfallen auf die institutionelle Förderung des vom DeZIM e. V. unterhaltenen DeZIM-Instituts 4,8 Mio. Euro. Dieser Betrag ist seit dem Jahr 2022 gleichgeblieben. Weitere 4,1 Mio. Euro im Haushaltsentwurf dienen der zusätzlichen Förderung der Projekt- und Programmarbeit des DeZIM e. V. sowie von Projekten der DeZIM-Forschungsgemeinschaft, deren Mitglieder dem DeZIM e. V. angehören.

Der Bundesrechnungshof hat die Förderung des DeZIM e. V. geprüft.

Unter anderem hat er beanstandet, dass das BMBFSFJ bei seiner Förderpraxis die Anforderungen des Zuwendungsrechts nicht hinreichend beachtete. Er hat empfohlen, die institutionelle Förderung des DeZIM e. V. zugunsten von Projektförderungen abzuschmelzen. Dabei sollte das BMBFSFJ anders als bislang auch die Verpflichtung zur Vergabe von Forschungsaufträgen im wettbewerblichen Verfahren prüfen.

Zudem hat der Bundesrechnungshof die Vollfinanzierung von Projekten des DeZIM e. V. neben der institutionellen Förderung beanstandet. Eine solche kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Soweit dem DeZIM e. V. künftig Projektmittel neben der institutionellen Förderung gewährt werden, dürfen nur solche Ausgaben Eingang in den Finanzierungsplan (und damit die Projektförderung) finden, die nicht bereits über die institutionelle Förderung gedeckt sind. Die aus der institutionellen Förderung bestrittenen Ausgaben für das Projekt müssen dem Eigeninteresse des DeZIM e. V. angemessen entsprechen und deshalb von signifikantem Umfang sein.

Das BMBFSFJ hat angekündigt, eine Abschmelzung der institutionellen Förderung zugunsten von Projektförderungen und der Vergabe von Forschungsaufträgen zu prüfen. Der Haushaltsansatz für die institutionelle Förderung des DeZIM e. V. ist jedoch gleichgeblieben.

²⁵ In Kapitel 0801 Titel 687 32, 685 32 und 685 33 sind im Haushaltsentwurf 61,2 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2026 stehen 60,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass eine Abschmelzung der institutionellen Förderung nicht dazu führen darf, dass weiterhin Projekte finanziert werden, die in der Sache eine unzulässige Ausweitung der institutionellen Förderung bedeuten würden.

Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen (Titel 684 03)

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 sind 71 Mio. Euro für Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen vorgesehen. Im Jahr 2026 stehen 56 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2025 wurden 48,2 Mio. Euro verausgabt.

Träger der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist das BMBFSFJ. Der Zweck der Bundesstiftung ist es, die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) formulierten Aufgaben umzusetzen. Die finanziellen Mittel stellt die Bundesstiftung über den Fonds Frühe Hilfen zur Verfügung. Der im KKG genannte Betrag von 51 Mio. Euro wurde im Rahmen der abschließenden Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 um zusätzliche 5 Mio. Euro ergänzt. Fachverbände fordern, die Mittel dauerhaft zu erhöhen. Dafür wäre eine Anpassung des KKG erforderlich.

Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive (Titel 684 02)

Im Haushaltsentwurf 2027 sind für **Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive** 23,4 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2026 sind 24,2 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden 27,7 Mio. Euro verausgabt.

Aus diesem Titel fördert das BMBFSFJ

- Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in den Erzieherberufen,
- Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung,
- präventive Elternbegleitung im frühkindlichen Bereich sowie
- ergänzende Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder.

Den finanziellen Schwerpunkt zur Umsetzung dieser Förderbereiche bilden im Haushaltsjahr 2027

- das ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus“ mit 5 Mio. Euro und
- die Ausgaben zur Begleitung der Umsetzungsprozesse zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit 5,4 Mio. Euro.

3.2.2 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik (Kapitel 1703)

Im Jahr 2027 will das BMBFSFJ für den Programmhaushalt Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik 496,4 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Für das Jahr 2026 sind 498,4 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben im Jahr 2025 lagen bei 410,3 Mio. Euro.

Den Schwerpunkt in Kapitel 1703 bilden die **Freiwilligendienste**. Für sie sind 364,9 Mio. Euro vorgesehen, was einem Anteil von 73,5 % der Gesamtausgaben des Kapitels entspricht:

Die **Freiwilligendienste** gliedern sich in den Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste. Für den Bundesfreiwilligendienst sind wie im Vorjahr 211,2 Mio. Euro vorgesehen.²⁶ Im Jahr 2025 wurden 150,6 Mio. Euro verausgabt. Für die Jugendfreiwilligendienste sind ebenfalls wie im Vorjahr 153,7 Mio. Euro veranschlagt.²⁷ Die Ausgaben im Jahr 2025 lagen bei 103 Mio. Euro. Den Mittelaufwuchs seit dem Jahr 2026 begründet das BMBFSFJ mit dem geplanten Ausbau der Freiwilligendienste. Die Freiwilligendienste stellten bis zum Jahr 2011 eine alternative Form des Zivildienstes dar. Für den Fall einer Reaktivierung der Wehrpflicht und des damit verbundenen Ersatzdienstes würden entsprechende Strukturen gebraucht.

Für die **Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Zusammenhalts** sind 2,6 Mio. Euro veranschlagt.²⁸ Im Jahr 2026 stehen 3,6 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2025 wurden 6,1 Mio. Euro verausgabt. Bis zum Haushaltsverfahren für das Jahr 2026 teilten sich die aus diesem Titel geförderten Maßnahmen in zwei Themenbereiche auf. Den Bereich zivilgesellschaftlicher Zusammenhalt und den Bereich Engagement und Ehrenamt. Der Bereich Engagement und Ehrenamt, wurde gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers in den Einzelplan 04, Bundeskanzler und Bundeskanzleramt, überführt.

Darüber hinaus sind in Kapitel 1703 noch folgende Mittel veranschlagt:

- **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Familienpolitik**²⁹ 20,5 Mio. Euro (Soll 2026: 27,6 Mio. Euro, Ist 2025: 25,6 Mio. Euro). Der Titelanatz sinkt wegen einer Mittelverschiebung zum neuen Haushaltstitel Kapitel 1703 Titel 684 15 mit der Zweckbestimmung **Digitale Gesellschaftspolitik, Staatsmodernisierung** (Soll 2027: 17,6 Mio. Euro): die Digitalisierungsaufgaben wurden in die neue Abteilung G des BMBFSFJ verlagert.

²⁶ Kapitel 1703 Titel 684 14.

²⁷ Kapitel 1703 Titel 684 11.

²⁸ Kapitel 1703 Titel 684 12.

²⁹ Kapitel 1703 Titel 684 21.

- **Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern**³⁰ 23,3 Mio. Euro (Soll 2026: 25,5 Mio. Euro, Ist 2025: 24,1 Mio. Euro),
- **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik, zu Gewaltschutz und -prävention sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels**³¹ 6,9 Mio. Euro (Soll 2026: 7,3 Mio. Euro, Ist 2025: 5,9 Mio. Euro),
- **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Politik für ältere, einsame und pflegende Menschen, des Palliativ- und Hospizbereichs sowie des demographischen Wandels**³² 14,3 Mio. Euro (Soll 2026: 19,9 Mio. Euro, Ist 2025: 30,4 Mio. Euro). Neben weiteren Trägern erhält auch das Deutsche Zentrum für Altersfragen e. V. (DZA e. V.) Projektmittel aus diesem Titel. Zudem fördert das BMBFSFJ das DZA e. V. auch institutionell. Die Haushaltsmittel dafür sind in Kapitel 1703 Titel 684 27 veranschlagt. Für das Jahr 2027 sind ebenso wie für das Vorjahr 4,3 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden 4 Mio. Euro verausgabt.
- **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik**³³ 20,5 Mio. Euro (Soll 2026: 21,5 Mio. Euro, Ist 2025: 17,9 Mio. Euro),
- **Zuschuss an die Bundesstiftung Gleichstellung**³⁴ 5,7 Mio. Euro (Soll 2026: 5,7 Mio. Euro, Ist 2025: 5,8 Mio. Euro).

3.2.3 Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (Kapitel 1704 ohne Titelgruppe 80)

In **Kapitel 1704** sind die Ausgaben für den neu hinzugekommenen Zuständigkeitsbereich **Leistungsfähigkeit des Bildungswesens** veranschlagt. In Kapitel 1704 Titelgruppe 80 sind die gesetzlichen Leistungen zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zusammengefasst (vgl. dazu Textnummer 3.1.2). Im übrigen Teil des Kapitels 1704 sind die Programmausgaben ausgewiesen. Für das Jahr 2027 sind für diesen Teil des Kapitels Ausgaben in Höhe von 835,7 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2026 stehen 860 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2025 war das BMBFSFJ für diesen Bereich noch nicht zuständig.

Digitalkompetenzen, MINT, Bildungsdaten und -statistik (Titel 541 01)

Der Titel **Digitalkompetenzen, MINT, Bildungsdaten und -statistik** ist im Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 mit 34,6 Mio. Euro um 13,1 Mio. Euro (61 %) höher

³⁰ Kapitel 1703 Titel 684 22.

³¹ Kapitel 1703 Titel 684 24.

³² Kapitel 1703 Titel 684 25.

³³ Kapitel 1703 Titel 684 26.

³⁴ Kapitel 1703 Titel 685 21.

veranschlagt als im Vorjahr. Das BMBFSFJ begründet dies mit Umschichtungen anlässlich des neuen Ressortzuschnitts sowie innerorganisatorischer Änderungen.³⁵

Leistungswettbewerbe und Preise für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Titel 685 01)

Für **Leistungswettbewerbe und Preise für den wissenschaftlichen Nachwuchs** sind im Haushaltsentwurf 11,3 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2026 stehen 14,7 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderung umfasst Preisgelder und die mit der Vergabe verbundenen notwendigen Ausgaben sowie Maßnahmen zur Evaluierung und Entwicklung von Förderinstrumenten in der Begabtenförderung und für wissenschaftliche Nachwuchskräfte. Aus dem Ansatz können Ausgaben für Projektträgerleistungen und Projektmanagement geleistet werden.

Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Titelgruppe 20)

Für die Ausgaben zur **Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung** sind insgesamt 382,4 Mio. Euro für das Jahr 2027 vorgesehen. Im Jahr 2026 stehen 387,4 Mio. Euro zur Verfügung.

Dazu zählen die **Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsorientierung**. Hierfür sind im Haushaltsentwurf 91,4 Mio. Euro veranschlagt.³⁶ Im Jahr 2026 stehen 94,4 Mio. Euro zur Verfügung. Das Angebot einer frühzeitigen, praxisbezogenen und systematischen Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten soll Jugendlichen der Sekundarstufe I allgemeinbildender Schulen die Attraktivität der beruflichen Bildung aufzeigen und den Übergang von der Schule in eine duale Berufsausbildung erleichtern.

Der Bundesrechnungshof hat das Berufsorientierungsprogramm (BOP) im Jahr 2025 geprüft.³⁷

Er hat empfohlen, das BOP einzustellen. Es bestehen Zweifel

- an der Finanzierungskompetenz des Bundes für das BOP,
- an der Notwendigkeit der Förderung angesichts zahlreicher Angebote anderer Stellen (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit),
- an der Wirtschaftlichkeit der Programmführung und
- an der Zielerreichung und den beabsichtigten Wirkungen.

³⁵ Der Titelsatz für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Familienpolitik (Kapitel 1703 Titel 684 21) und der Titelsatz Digitaler Bildungsraum (Kapitel 1704 Titel 685 46) sinken.

³⁶ Kapitel 1704 Titel 685 21.

³⁷ Kapitel 1704 Titel 685 21, Erläuterungsziffer 1.

Das BMBFSFJ hat zugesagt, die Finanzierungskompetenz zu prüfen. Die Notwendigkeit der Förderung zweifle es aber nicht an. Es sagte zu, die Ergebnisse einer Evaluation, die eine Wirkungsanalyse umfasse, bei der Weiterentwicklung des BOP zu berücksichtigen und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in den Planungsprozess zu integrieren.

Zudem umfasst die Titelgruppe 20 für das Jahr 2027 Ausgaben in folgenden Bereichen:

- **Innovationen und Strukturentwicklungen in der beruflichen Bildung**³⁸ 173,3 Mio. Euro (Soll 2026: 177,7 Mio. Euro): Das BMBFSFJ fördert damit Maßnahmen mit dem übergeordneten Ziel, die Attraktivität und Qualität der beruflichen Bildung in der Breite für alle beteiligten Akteure zu erhöhen.
- **Überbetriebliche Berufsbildungsstätten**³⁹ 97 Mio. Euro wie im Vorjahr: Aus diesem Titel gewährt das BMBFSFJ Zuschüsse für Investitionen in überbetriebliche Berufsbildungsstätten zur Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung.
- **ERASMUS+, Internationaler Austausch und Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung, Europäische und internationale Gesellschaftspolitik**⁴⁰ 20,6 Mio. Euro (Soll 2026: 18,2 Mio. Euro).

Stärkung des Lernens im Lebenslauf (Titelgruppe 40)

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 sind für Maßnahmen zur **Stärkung des Lernens im Lebenslauf** insgesamt 279,3 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2026 sind dafür 252,9 Mio. Euro vorgesehen.

Für die **Stärkung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens** sind 187 Mio. Euro veranschlagt.⁴¹ Im Jahr 2026 stehen 141,4 Mio. Euro zur Verfügung. Das BMBFSFJ begründet den Aufwuchs von 45,6 Mio. Euro mit einem Mehrbedarf für den Prozess „Bessere Bildung“ sowie der Ausfinanzierung des Programms „Kultur macht stark“.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2026 anhand ausgewählter Projekte die Leseförderung geprüft.⁴² Er hat festgestellt, dass die Finanzierungskompetenz des Bundes fraglich ist. Insbesondere ist es nicht Aufgabe des Bundes, in den Verantwortungsbereich der Länder einzugreifen und etwaige Fehlentwicklungen zu kompensieren. Darüber hinaus sind bisher weder die Wirksamkeit noch die Wirtschaftlichkeit der Projekte belegt. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Leseförderung nicht fortzuführen.

Das zuvor zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte die erheblichen Mängel zum Teil bereits selbst festgestellt. Es hatte geplant, die Förderung des

³⁸ Kapitel 1704 Titel 685 20.

³⁹ Kapitel 1704 Titel 893 20.

⁴⁰ Kapitel 1704 Titel 681 21.

⁴¹ Kapitel 1704 Titel 685 41.

⁴² Kapitel 1704 Titel 685 41, Erläuterungsziffer 5; Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das BMBFSFJ über die Prüfung Leseförderung anhand ausgewählter Projekte vom 19. Juni 2026, Gz.: III 2 - 0003206.

Programms „Lesestart 1-2-3“ nicht zu verlängern. Das BMBFSFJ hat nun eine neue Leseförderung (Lesestart: Geschichten sprechen Deine Sprache) begonnen. Dieses Handeln widerspricht den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und ist nicht konsequent.

In der Titelgruppe 40 sieht das BMBFSFJ für das Jahr 2027 zudem Ausgaben in folgenden Bereichen vor:

- **Weiterbildung und Lebenslanges Lernen**⁴³ 33,4 Mio. Euro (Soll 2026: 37 Mio. Euro).
- **Digitaler Wandel in der Bildung**⁴⁴ 44,7 Mio. Euro (Soll 2026: 30,7 Mio. Euro): Das BMBFSFJ möchte hiermit diverse neue Maßnahmen wie Begleitmaßnahmen zum „DigitalPakt Schule“ inklusive der Open Educational Resources-Strategie sowie einen Projektträgervertrag zum Digitalpakt 2.0 über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren fördern.
- **Digitaler Bildungsraum**⁴⁵ 14,1 Mio. Euro (Soll: 2026: 43,8 Mio. Euro): der Titelanatz sinkt wegen Umschichtungen.⁴⁶

Titelgruppen 60, 70 und 30

Die Ausgaben für die **Stiftung Kinder forschen** sind im Haushaltsentwurf mit 11,8 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2026 stehen 11,9 Mio. Euro zur Verfügung.⁴⁷

Die Ausgaben für **Europäische Schulen** liegen wie im Vorjahr bei 26,2 Mio. Euro.⁴⁸

Die Ausgaben für das **Bundesinstitut für Berufsbildung** sind im Jahr 2027 mit 65,1 Mio. Euro veranschlagt⁴⁹. Im Jahr 2026 stehen 65,4 Mio. Euro zur Verfügung.

3.2.4 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 1710)

Für sonstige Bewilligungen sind 89,6 Mio. Euro für das Jahr 2027 vorgesehen. Im Jahr 2026 stehen 94,9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2025 beliefen sich auf 69,3 Mio. Euro.

⁴³ Kapitel 1704 Titel 685 42.

⁴⁴ Kapitel 1704 Titel 685 45.

⁴⁵ Kapitel 1704 Titel 685 46.

⁴⁶ Die Titel 685 41 Stärkung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens und 685 45 digitaler Wandel in der Bildung werden dafür aufgestockt.

⁴⁷ Kapitel 1704 Titelgruppe 60.

⁴⁸ Kapitel 1704 Titelgruppe 70.

⁴⁹ Kapitel 1704 Titelgruppe 30.

Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich (Titel 686 02)

Den größten Ausgabenposten in Kapitel 1710 bilden die **Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich**. Nach den Titelerläuterungen dienen die Ausgaben der Bereitstellung von Sachleistungen für Betroffene, die bis Ende 2024 aus dem Fonds sexueller Missbrauch (FSM) bewilligt wurden. Zudem dienen sie der Gewährung von bis Ende des Jahres 2025 gewährten Billigkeitsleistungen über die Richtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich. Regelungszweck der Richtlinie ist die Abwicklung des befristet eingerichteten ergänzenden Hilfesystems. Die Richtlinie gilt für die Auszahlung bewilligter Sachleistungen noch bis zum 31. Dezember 2028. Für das Jahr 2027 sind 48,5 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2026 stehen 53,2 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2025 wurden 27,8 Mio. Euro verausgabt.

Wohlfahrtsverbände und Wohlfahrtspflege

Die weiteren in Kapitel 1710 veranschlagten 41,1 Mio. Euro entfallen auf Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen.

Wie auch schon für das Jahr 2026 sind 20,2 Mio. Euro für **Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben** vorgesehen.⁵⁰ Im Jahr 2025 wurden 20 Mio. Euro verausgabt. Geförderte Spitzenverbände sind der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Für **Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und andere zentrale Organisationen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Auswanderern** sind für das Jahr 2027 wie auch im Vorjahr 11,6 Mio. Euro ausgewiesen.⁵¹ Die Ausgaben für das Jahr 2025 beliefen sich auf 11,9 Mio. Euro. Den Ausgabenschwerpunkt bildet das Bundesprogramm für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge.

Für **Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege** sind 9,3 Mio. Euro vorgesehen.⁵² Im Jahr 2026 stehen 9,9 Mio. Euro bereit. Im Jahr 2025 wurden 9,6 Mio. Euro verausgabt. Von den veranschlagten Haushaltsmitteln entfallen 5,3 Mio. Euro auf die institutionelle Förderung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

⁵⁰ Kapitel 1710 Titel 684 04.

⁵¹ Kapitel 1710 Titel 684 05.

⁵² Kapitel 1710 Titel 684 07.

3.3 Verwaltungsausgaben und Geschäftsbereich des BMBFSFJ

Für Verwaltungsausgaben und den Geschäftsbereich des BMBFSFJ (**Kapitel 1711 bis 1716**) sind für das Jahr 2027 im Haushaltsentwurf 137,5 Mio. Euro vorgesehen. Dies entspricht 0,9 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2026 sind 213,1 Mio. Euro veranschlagt, was 1,3 % der Gesamtausgaben entspricht. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2025 lagen bei 361,1 Mio. Euro und damit bei 2,6 % der Ausgaben.

3.3.1 Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben

Im **Kapitel 1711** sind zentrale Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMBFSFJ eingeplant. Dafür sind insgesamt 66 Mio. Euro vorgesehen. Gleichzeitig sind in diesem Kapitel aber auch die sogenannten Globalen Minderausgaben als Einsparvorgaben verbucht. Diese belaufen sich auf -276,4 Mio. Euro. Dadurch ergibt sich rechnerisch ein negatives Gesamtergebnis von -210,5 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 sind -118,3 Mio. Euro angesetzt. Im Jahr 2025 lagen die tatsächlichen Gesamtausgaben bei 57,6 Mio. Euro, während das BMBFSFJ ursprünglich mit -108,8 Mio. Euro geplant hatte.

3.3.2 Bundesministerium

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 169,3 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2026 stehen 156,4 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2025 wurden 124,3 Mio. Euro verausgabt.

Das BMBFSFJ gibt in seiner Geschäftsordnung das Maßnahmen-Controlling-System (MCS) als verpflichtendes Werkzeug zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen vor.

Der Bundesrechnungshof hat das MCS geprüft⁵³ und festgestellt, dass zum einen Datenfelder zu Maßnahmen in vielen Fällen nicht ausgefüllt wurden. Zum anderen wiesen auch die ausgefüllten Datenfelder Fehler auf. So wurden Wirkungen, Meilensteine und Ziele verwechselt oder nicht klar voneinander abgegrenzt. Teilweise fehlten Budgetdaten zu den Maßnahmen. Damit sind weder ein effizientes Projektmanagement noch angemessene Erfolgskontrollen, die den Anforderungen der BHO genügen, möglich.

⁵³ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das BMBFSFJ über die Prüfung Maßnahmen-Controlling-System des BMBFSFJ vom 1. Juli 2026, Gz.: IX 3 - 0002173.

Das BMBFSFJ hat mitgeteilt, dass es die Einschätzung des Bundesrechnungshofes teile und dessen Empfehlung aufgreifen werde. Zur Verbesserung der Datenqualität im MCS werde die Einführung eines strukturierten Datenqualitätsmanagements geprüft.

3.3.3 Geschäftsbereich des BMBFSFJ

In **Kapitel 1713** sind die Haushaltsmittel für das BAFzA ausgewiesen. Für das Jahr 2027 sind 146,3 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2026 stehen 142,3 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2025 wurden 151,8 Mio. Euro verausgabt. Die Mehrbedarfe beim BAFzA begründete das BMBFSFJ unter anderem mit der notwendigen personellen Ausstattung im Arbeitsbereich Kriegsdienstverweigerung. Diese folge einem Stufenplan zur Besetzung der 72 Stellen. Bis Anfang 2027 soll eine Vollbesetzung erreicht sein.

Für die BzKJ sind in **Kapitel 1714** wie im Vorjahr 8,1 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden 4,9 Mio. Euro verausgabt.

Der ADS stehen nach dem Haushaltsentwurf 10,2 Mio. Euro in **Kapitel 1715** zur Verfügung. Im Jahr 2026 sind 10,3 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 wurden 12,2 Mio. Euro verausgabt.

Die Ausgaben der UBSKM sind in **Kapitel 1716** mit 14 Mio. Euro angesetzt. Im Jahr 2026 sind es 14,2 Mio. Euro. Im Jahr 2025 wurden 10,2 Mio. Euro verausgabt.

4 Wesentliche Einnahmen

Für das Jahr 2027 schätzt das BMBFSFJ die Einnahmen im Einzelplan 17 auf 249,7 Mio. Euro. Im Jahr 2026 rechnet es mit Einnahmen in Höhe von 279,7 Mio. Euro. Im Jahr 2025 lagen die Ist-Einnahmen bei 280,9 Mio. Euro.

Den größten Anteil haben die Einnahmen aus dem **Unterhaltsrückgriff** des Staates auf nicht zahlungsbereite Eltern (§ 8 Absatz 2 UhVorschG).⁵⁴ Für das Jahr 2025 hatte das BMBFSFJ mit einem Bundesanteil an den von den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden erzielten Rückgriffeinnahmen in Höhe von 250 Mio. Euro gerechnet. Erzielt wurden 231,4 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 rechnet das BMBFSFJ mit Einnahmen zugunsten des Bundes in Höhe von 260 Mio. Euro. Für das Jahr 2027 prognostiziert das BMBFSFJ sinkende Einnahmen in Höhe von 230 Mio. Euro. In der bisherigen Finanzplanung ist das BMBFSFJ noch von Einnahmen in Höhe von 270 Mio. Euro für das

⁵⁴ Kapitel 1701 Titel 232 07.

Jahr 2027 ausgegangen. Dabei hatte das BMBFSFJ angenommen, dass die hohe Inflation der Jahre 2022 bis 2023 durch Lohnsteigerungen ausgeglichen werden würde und Unterhaltspflichtige durch Gehaltssteigerungen leichter wieder in die Lage kommen würden, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen. Dies würde sich positiv auf die Rückgriffseinnahmen auswirken. Im Regierungsentwurf für das Jahr 2027 hat das BMBFSFJ diese bislang sehr optimistische Prognose korrigiert.

Die Kommission zur Sozialstaatsreform hat – wie schon der Bundesrechnungshof in der Vergangenheit – empfohlen, den Unterhaltsrückgriff in zentralen, auf den Rückgriff spezialisierten Einrichtungen in den Ländern zu bündeln. Die Befassung von derzeit mehr als 2 000 staatlichen Stellen mit der Durchsetzung des Rückgriffs auf private Unterhaltsforderungen führe zu ineffizienten Prozessen, hohen Verwaltungskosten und zusätzlichen Belastungen der Kommunen.⁵⁵ Für diesen Vorschlag liegt noch kein Gesetzesentwurf vor. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind daher noch nicht abschätzbar.

5 Personal

Für die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMBFSFJ sind im Haushaltsentwurf 253,2 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2026 sind 237,3 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2025 auf 226 Mio. Euro.

Für das Jahr 2027 sind im Haushaltsentwurf 2 459 Stellen im Geschäftsbereich des BMBFSFJ vorgesehen. Zum Stichtag 1. Oktober 2025 betrug die Zahl der besetzten Stellen im gesamten Geschäftsbereich 2 119 bei 2 262 ausgewiesenen Stellen. Die Besetzungsquote liegt somit bei 93,7 %.

Der neue Ressortzuschnitt wirkt sich sowohl auf die Personalausgaben als auch die Zahl der ausgewiesenen und besetzten Stellen aus. So wurden im BMBFSFJ die Abteilung 4 **Frühe und schulische Bildung, Bildungsforschung** und die Abteilung 5 **Berufliche Bildung und lebenslanges Lernen** neu gebildet. Die Ist-Werte des Jahres 2025 können insoweit nur bedingt als Referenz herangezogen werden.

⁵⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, Empfehlung 14, Seite 29.

6 Ausblick

Tabelle 2

Einzelplan 17: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2026 Soll	2027 Haushalts- entwurf	2028 Finanzplan	2029 Finanzplan	2030 Finanzplan
<i>in Mio. Euro</i>					
Ausgaben	16 664,0	15 478,3	14 509,0	13 718,2	13 791,2
Einnahmen	279,7	249,7	259,7	259,7	259,7

Quelle: Haushaltsplan 2026, Haushaltsentwurf 2027; für die Jahre 2028 bis 2030 Finanzplan 2026 bis 2030.

Die Rahmenbedingung der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 und auch künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren ist die beabsichtigte Konsolidierung des Bundeshaushalts. Die Ausgaben im Einzelplan 17 sollen nach der Finanzplanung der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 sinken und dann bei 13,8 Mrd. Euro liegen. Das ist im Vergleich zum Haushaltsjahr 2026 ein Rückgang um 2,9 Mrd. Euro (17,2 %). Dem Volumen nach lägen die Ausgaben des Einzelplans 17 dann wieder auf dem Niveau des Jahres 2023.

Das BMBFSFJ plant zur Einhaltung der Sparvorgaben insbesondere Kürzungen beim Elterngeld und beim Unterhaltsvorschuss. Die geplanten Änderungen beim Elterngeld könnten dem BMBFSFJ zufolge im Vergleich zum Jahr 2026 jährlich 500 Mio. Euro einsparen. Schätzungen zu den möglichen Einsparungen beim Unterhaltsvorschuss liegen nicht vor. Diese hängen von der Gesetzesänderung ab.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass das aufgezeigte Einsparpotenzial bislang nicht ausreichend ist, um die Ziele der aktuellen Finanzplanung im Einzelplan 17 zu erreichen. Eine weitere Konsolidierung ist herausfordernd, da ein Großteil der Ausgaben auf gesetzlichen Pflichtleistungen beruht. Zudem ist mit Blick auf den gesamten

Bundeshaushalt zu beachten, dass einige Einsparungen bei den gesetzlichen Leistungen im Einzelplan 17 mit Mehrausgaben im Einzelplan 11 einhergehen. Das BMBFSFJ wird daher auch die Programmausgaben umfassend auf den Prüfstand stellen und deren Notwendigkeit in Zeiten von Einsparzwängen hinterfragen müssen.

Dr. Weber

Kempkens

Beglaubigt: Simone Seltzsa, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.